VERORDNUNG (EWG) Nr. 1256/75 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1975

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 54.03, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht gleich 157,5 v.H. der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenz regelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 221 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 110,500 Tonnen. Am 7. Mai 1975 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Leinengarnen und Ramiegarnen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Brasilien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3048/74, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 19. Mai 1975 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3048/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974, S. 24.